

Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte

- * **Verordnung (EWG) Nr. 3273/90 des Rates vom 8. November 1990 zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT** 1
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3274/90 des Rates vom 8. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich des für Gasöl des KN-Codes ex 2710 00 69 geltenden Zollsatzes** 2
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3275/90 des Rates vom 8. November 1990 zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse** 3
- Verordnung (EWG) Nr. 3276/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen 7
- Verordnung (EWG) Nr. 3277/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden 9
- Verordnung (EWG) Nr. 3278/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse 11
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3279/90 der Kommission vom 13. November 1990 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes 2922 41 00 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 18
- * **Verordnung (EWG) Nr. 3280/90 der Kommission vom 13. November 1990 zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden** 19

Verordnung (EWG) Nr. 3281/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern	20
* Verordnung (EWG) Nr. 3282/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Erzeugung von zu trocknenden Trauben bestimmter Sorten zu gewährenden Beihilfe	21
Verordnung (EWG) Nr. 3283/90 der Kommission vom 14. November 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 23. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung	23
Verordnung (EWG) Nr. 3284/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 29. Teilausschreibung	25
Verordnung (EWG) Nr. 3285/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand	26
Verordnung (EWG) Nr. 3286/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker	28
Verordnung (EWG) Nr. 3287/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	30
* Verordnung (EWG) Nr. 3288/90 der Kommission vom 14. November 1990 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3686/89 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richtplafonds	31

II *Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Rat

90/601/Euratom, EWG :

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| * Beschluß des Rates vom 9. November 1990 zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses | 32 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

Kommission

90/602/EWG :

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| * Entscheidung der Kommission vom 26. Oktober 1990 bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL) | 33 |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

90/603/EWG :

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| * Entscheidung der Kommission vom 9. November 1990 zur Änderung der Entscheidung 88/222/EWG der Kommission zur Anerkennung bestimmter Mitgliedstaaten oder von Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten als frei von <i>Quadrascipidiotus perniciosus</i> (San-José-Schildlaus) | 34 |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3273/90 DES RATES

vom 8. November 1990

zur Aufstockung des für das Jahr 1990 eröffneten Gemeinschaftszollkontingents für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme des Vorschlags der Kommission,
in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Rat hat mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3693/89 ⁽¹⁾ und (EWG) Nr. 1928/90 ⁽²⁾ für das Jahr 1990 ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT in einer Höhe von vorläufig 400 000 Tonnen eröffnet.

Anhand der gegenwärtig vorliegenden Wirtschaftsdaten über Verbrauch, Erzeugung und Einfuhren im Rahmen anderer Zollpräferenzregelungen läßt sich vorausschätzen, daß der unmittelbare Einfuhrbedarf der Gemeinschaft aus Drittländern bei der betreffenden Ware im Laufe des Jahres eine Höhe erreichen wird, die über der mit den genannten Verordnungen festgesetzten Menge liegt. Um das Gleichgewicht des Marktes für die Ware nicht zu gefährden und eine parallele Entwicklung des Absatzes

der Gemeinschaftsproduktion und der ausreichenden Sicherheit der Versorgung der verarbeitenden Industrien zu gewährleisten, ist die Aufstockung der genannten Menge in einer Höhe vorzusehen, die dem Bedarf der Verarbeitungsindustrie bis zum Jahresende entspricht, und zwar um 125 000 Tonnen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Das mit den Verordnungen (EWG) Nr. 3693/89 und (EWG) Nr. 1928/90 eröffnete Gemeinschaftszollkontingent für Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von mehr als 6 GHT wird von 400 000 auf 525 000 Tonnen erhöht.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 362 vom 12. 12. 1989, S. 6.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 174 vom 7. 7. 1990, S. 4.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3274/90 DES RATES

vom 8. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif hinsichtlich des für Gasöl des KN-Codes ex 2710 00 69 geltenden ZollsatzesDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3116/90 ⁽²⁾, sieht einen vertragsmäßigen Zollsatz von 5 % für Gasöl des KN-Codes 2710 00 69 vor.

Die Produktion von Gasöl in der Gemeinschaft reicht derzeit nicht aus. Folglich hängt die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Erzeugnis weitgehend von Einfuhren aus Drittländern ab.

Der autonome Zollsatz für alle Gasöle ist auf unbestimmte Zeit auf 3,5 % ermäßigt (Aussetzung).

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 1054/90 ⁽³⁾ wurde ein autonomes Gemeinschaftszollkontingent für Gasöl mit einem Schwefelgehalt von 0,2 GHT oder weniger eröffnet, und es wurden für seine Verwaltung Maßnahmen getroffen. Dieses Kontingent läuft am 31. Dezember 1990

ab. Es sollte eine dauerhaftere Maßnahme in Form einer Zollausssetzung auf unbestimmte Zeit getroffen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 wird wie folgt geändert :

Die Fußnote zu dem KN-Code 2710 00 69 erhält folgende Fassung :

„Die Anwendung dieses Zollsatzes ist für Gasöl mit einem Schwefelgehalt von 0,2 GHT oder weniger auf unbestimmte Zeit ausgesetzt. Für Gasöl mit einem Schwefelgehalt von mehr als 0,2 GHT ist der Zollsatz auf unbestimmte Zeit auf 3,5 % ermäßigt (Aussetzung).“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

P. ROMITA

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 108 vom 28. 4. 1990, S. 7.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3275/90 DES RATES

vom 8. November 1990

zur Eröffnung und Verwaltung von im GATT gebundenen Gemeinschaftszollkontingenten für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Rahmen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) hat sich die Gemeinschaft verpflichtet, unter bestimmten Bedingungen jährlich Gemeinschaftszollkontingente zu herabgesetzten Zollsätzen oder mit Zollfreiheit für einige landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse zu eröffnen. Es ist daher angebracht, für das Jahr 1991 diese Zollkontingente zu eröffnen; etwa vorgesehene Zugangsbedingungen sind gegebenenfalls festzulegen.

Es ist vor allem sicherzustellen, daß alle Einführer in der Gemeinschaft gleichen, kontinuierlichen Zugang zu diesen Kontingenten haben und daß die vorgesehenen Kontingentszollsätze in allen Mitgliedstaaten fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Ausschöpfung der Kontingente angewendet werden. Es sind die für eine effiziente gemeinschaftliche Verwaltung

dieser Zollkontingente erforderlichen Maßnahmen zu treffen, indem den Mitgliedstaaten die Möglichkeit gegeben wird, aus den Kontingenten die Mengen zu ziehen, die den festgestellten tatsächlichen Einfuhren entsprechen. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission.

Da sich das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Kontingente durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die für die Einfuhr der nachstehenden Waren geltenden Zollsätze werden während der genannten Zeiträume im Rahmen der angegebenen Gemeinschaftszollkontingente auf folgende Höhe ausgesetzt :

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in %)
09.0006	0302 40 90 0303 50 90 0304 10 93 ex 0304 10 98 0304 90 25	Heringe, vorausgesetzt, daß die Referenzpreise eingehalten werden	vom 16. Juni 1991 bis 14. Februar 1992	34 000	0
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 0305 59 11 0305 59 19 ex 0305 62 00 0305 69 10	Kabeljau der Arten <i>Gadus morhua</i> und <i>Gadus ogac</i> und Fische der Art <i>Boreogadus saida</i> , getrocknet, gesalzen oder in Salzlake, ganz, ohne Kopf oder zerteilt	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	25 000	0
09.0009	ex 0302 69 65 ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	Nordamerikanische Seehechte (<i>Merluccius bilinearis</i>), frisch, gekühlt oder gefroren	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	2 000	8
09.0011	ex 0304 20 29	Gefrorene Filets vom Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>)	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	10 000	8

Laufende Nummer	KN-Code (*)	Warenbezeichnung	Kontingentszeitraum	Kontingentsmenge (in t)	Zollsatz (in %)
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 99 90	Sperrholz aus Nadelholz, nicht in Verbindung mit anderen Stoffen : — mit einer Dicke von mehr als 8,5 mm und mit vom Schalen rohen Oberflächen — geschliffen und mit einer Dicke von mehr als 18,5 mm	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	600 000 m ³	0
09.0015	4801 00 10	Zeitungsdruckpapier (1): — mit Herkunft aus Kanada	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	600 000	0
09.0017		— mit Herkunft aus anderen Drittländern		50 000	0
09.0019	7202 21 10 7202 21 90 7202 29 00	Ferrosilicium	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	12 600	0
09.0021	7202 30 00	Ferrosiliciummangan	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	18 550	0
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	Ferrochrom, mit einem Gehalt an Kohlenstoff von 0,10 Gewichtshundertteilen oder weniger und an Chrom von mehr als 30 bis 90 Gewichtshundertteilen (hochraffiniertes Ferrochrom)	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	2 950	0
09.0039	0805 30 10	Zitronen (Citrus limon, Citrus limonum)	vom 15. Januar bis 14. Juni 1991	10 000	6
09.0041	0802 11 90 0802 12 90	Mandeln, mit oder ohne Schalen, andere als bittere Mandeln	vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991	45 000	2

(*) Die Taric-Codes sind im Anhang aufgeführt.

(1) Die Zulassung zu dieser Unterposition erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen festgelegten Voraussetzungen.

(2) In den Grenzen dieser Zollkontingente wenden das Königreich Spanien und die Portugiesische Republik die entsprechend den einschlägigen Vorschriften der Beitrittsakte von 1985 berechneten Zollsätze an.

(3) Einfuhren der in Absatz 1 genannten Waren, für die aufgrund einer anderen Zollpräferenzregelung bereits ein niedrigerer oder gleichhoher Zollsatz gilt, sind auf das betreffende Zollkontingent nicht anzurechnen.

Artikel 2

(1) Bei den in Artikel 1 Absatz 1 unter den laufenden Nummern 09.0015 und 09.0017 genannten Zollkontingenten können die Mitgliedstaaten unbeschadet der internationalen Verpflichtungen der Gemeinschaft auf die genannten Zollkontingente die anderen Papiere anrechnen, die — bis auf das Kriterium der Wasserlinien — der Definition für Zeitungsdruckpapier in der Zusätzlichen Anmerkung 1 zu Kapitel 48 der Kombinierten Nomenklatur entsprechen und zu KN-Code 4801 00 90 gehören.

(2) Ab dem 30. November 1991 können Restbestände der in Artikel 1 Absatz 1 für Zeitungsdruckpapier genannten Mengen, die am 29. November 1991 nicht

tatsächlich ausgenutzt waren oder die voraussichtlich nicht vor dem 31. Dezember 1991 ausgenutzt werden, für die Einfuhren der betreffenden Waren mit Herkunft aus Kanada oder aus einem anderen Drittland verwendet werden.

Artikel 3

Die Zollkontingente nach Artikel 1 werden durch die Kommission verwaltet, die alle für eine effiziente Verwaltung erforderlichen Verwaltungsmaßnahmen treffen kann.

Artikel 4

Legt ein Einführer in einem Mitgliedstaat eine Anmeldung zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr vor, die einen Antrag auf Gewährung der Zollbegünstigung für eine unter diese Verordnung fallende Ware enthält, und geben die Zollbehörden diesem Antrag statt, so nimmt der betreffende Mitgliedstaat durch Meldung an die Kommission die Ziehung einer seinem Bedarf entsprechenden Menge aus dem betreffenden Kontingent vor.

Die Anträge auf Ziehung sind der Kommission zusammen mit der Angabe, wann den Anmeldungen stattgegeben wurde, unverzüglich zu übermitteln.

Die Ziehungen werden von der Kommission entsprechend der zeitlichen Reihenfolge, in der die Zollbehörden des betreffenden Mitgliedstaats den Anmeldungen zur Abfertigung zum zollrechtlich freien Verkehr stattgegeben haben, gewährt, soweit die Restmenge ausreicht.

Nutzt ein Mitgliedstaat die gezogenen Mengen nicht aus, so hat er den nicht ausgenutzten Teil so bald wie möglich auf die betreffende Kontingentsmenge zurückzuübertragen.

Sind die beantragten Mengen höher als der verfügbare Rest der Kontingentsmenge, so erfolgt die Zuteilung im Verhältnis der Anträge. Die Mitgliedstaaten werden von der Kommission darüber unterrichtet.

Artikel 5

Jeder Mitgliedstaat garantiert den Einführern der betreffenden Waren gleichen, kontinuierlichen Zugang zu den

Kontingenten, soweit der Rest der jeweiligen Kontingentsmenge ausreicht.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 7

Die Kommission kann die Anwendung der eröffneten Zollmaßnahmen für Zitronen und Mandeln der laufenden Nummern 09.0039 und 09.0041 durch Verordnung aussetzen, wenn sich zeigen sollte, daß die vorgesehene Gegenseitigkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Artikel 8

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

P. ROMITA

ANHANG

Taric-Codes

Laufende Nummer	KN-Code	Taric-Code
09.0006	ex 0304 10 98	* 14 * 16
09.0007	ex 0305 51 10 ex 0305 51 90 ex 0305 62 00	* 10 * 20 * 11 * 19 * 20 * 11 * 19 * 21 * 29 * 31 * 39
09.0009	ex 0302 69 65 ex 0303 78 10 ex 0304 90 47	* 10 * 10 * 20
09.0011	ex 0304 20 29	* 11 * 19
09.0013	ex 4412 19 00 ex 4412 99 90	* 10 * 10
09.0023	ex 7202 49 10 ex 7202 49 50	* 10 * 10

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3276/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

**zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen
oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 13
Absatz 5,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Getreide, Mehlen von Weizen
und Roggen, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen zu
erhebenden Abschöpfungen sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1801/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-

nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser
Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtig-
ungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Der vorgenannte Berichtigungsfaktor bezieht sich auf alle
Berechnungselemente der Abschöpfung, einschließlich
der Äquivalenzkoeffizienten.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG) Nr.
1801/90 enthaltenen Bestimmungen auf die heutigen
Angebotspreise und Notierungen, von denen die
Kommission Kenntnis hat, führt zu einer Änderung der
gegenwärtig gültigen Abschöpfungen, wie im Anhang zu
dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die bei der Einfuhr der in Artikel 1 Buchstaben a), b) und
c) der Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 genannten Erzeug-
nisse zu erhebenden Abschöpfungen werden im Anhang
festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 8.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Einfuhrabschöpfungen

(ECU/Tonne)

KN-Code	Abschöpfungen	
	Portugal	Drittländer
0709 90 60	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
0712 90 19	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
1001 10 10	22,76	195,79 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 10 90	22,76	195,79 ⁽¹⁾ ^(?)
1001 90 91	29,00	166,68
1001 90 99	29,00	166,68
1002 00 00	53,97	161,02 ⁽⁶⁾
1003 00 10	45,30	148,84
1003 00 90	45,30	148,84
1004 00 10	36,94	143,28
1004 00 90	36,94	143,28
1005 10 90	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
1005 90 00	28,53	142,09 ^(?) ^(?)
1007 00 90	45,30	144,25 ^(*)
1008 10 00	45,30	60,98
1008 20 00	45,30	129,71 ^(*)
1008 30 00	45,30	60,73 ^(?)
1008 90 10	^(?)	^(?)
1008 90 90	45,30	60,73
1101 00 00	53,48	247,03
1102 10 00	89,24	239,68
1103 11 10	48,54	317,45
1103 11 90	57,03	266,06

- (1) Für Hartweizen mit Ursprung in Marokko, der unmittelbar von diesem Land in die Gemeinschaft befördert wird, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (2) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 werden keine Abschöpfungen unmittelbar bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten in die französischen überseeischen Departements erhoben.
- (3) Für Mais mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft um 1,81 ECU je Tonne verringert.
- (4) Für Hirse und Sorghum mit Ursprung in den AKP-Staaten oder den ÜLG wird die Abschöpfung bei der Einfuhr in die Gemeinschaft gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 715/90 erhoben.
- (5) Für Hartweizen und Kanariensaat, die in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert worden sind, wird die Abschöpfung um 0,60 ECU je Tonne verringert.
- (6) Die zu erhebende Abschöpfung auf Roggen, der vollständig in der Türkei erzeugt und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft befördert wurde, wird durch die Verordnungen (EWG) Nr. 1180/77 des Rates (ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10) und (EWG) Nr. 2622/71 der Kommission (ABl. Nr. L 271 vom 10. 12. 1971, S. 22) bestimmt.
- (7) Bei der Einfuhr von Erzeugnissen des KN-Codes 1008 90 10 (Triticale) wird die Abschöpfung von Roggen erhoben.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3277/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl
und Malz hinzugefügt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2727/75 des Rates
vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorgani-
sation für Getreide⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1340/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 15
Absatz 6,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates
vom 11. Juni 1985 über den Wert der Rechnungseinheit
und die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik anzu-
wendenden Umrechnungskurse⁽³⁾, zuletzt geändert durch
die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90⁽⁴⁾, insbesondere auf
Artikel 3,

nach Stellungnahme des Währungsausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide und
Malz hinzugefügt werden, sind durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1802/90 der Kommission⁽⁵⁾ und die später zu
ihrer Änderung erlassenen Verordnungen festgesetzt
worden.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsrege-
lung zu ermöglichen, ist bei der Berechnung der
Abschöpfungen zugrunde zu legen :

— für Währungen, die untereinander zu jedem Zeit-
punkt innerhalb einer maximalen Abweichung in
Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrech-
nungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser

Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichti-
gungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter
Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85,

— für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs,
der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der
Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem
bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrech-
nungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden
Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Diese Wechselkurse sind die am 13. November 1990 fest-
gestellten Kurse.

Aufgrund der heutigen cif-Preise und der heutigen cif-
Preise für Terminkäufe werden die zur Zeit geltenden
Prämien, die den Abschöpfungen hinzugefügt werden,
wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben geän-
dert —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Portugal hinzuzufügen sind, sind auf Null festgesetzt.

(2) Die Prämien, die den nach Artikel 15 der Verord-
nung (EWG) Nr. 2727/75 im voraus festgesetzten
Abschöpfungen für Einfuhren von Getreide und Malz aus
Drittländern hinzuzufügen sind, sind im Anhang festge-
setzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 1.
⁽²⁾ ABl. Nr. L 134 vom 28. 5. 1990, S. 1.
⁽³⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.
⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.
⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 167 vom 30. 6. 1990, S. 11.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Prämien, die den Einfuhrabschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden

A. Getreide und Mehl

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.
	11	12	1	2
0709 90 60	0	0	0	0
0712 90 19	0	0	0	0
1001 10 10	0	0	0	0
1001 10 90	0	0	0	0
1001 90 91	0	0	0	21,90
1001 90 99	0	0	0	21,90
1002 00 00	0	0	0	0
1003 00 10	0	0	0	0
1003 00 90	0	0	0	0
1004 00 10	0	0	0	0
1004 00 90	0	0	0	0
1005 10 90	0	0	0	0
1005 90 00	0	0	0	0
1007 00 90	0	0	0	0
1008 10 00	0	0	0	0
1008 20 00	0	0	0	0
1008 30 00	0	0	0	0
1008 90 90	0	0	0	0
1101 00 00	0	0	0	30,66

B. Malz

(ECU/Tonne)

KN-Code	laufender Monat	1. Term.	2. Term.	3. Term.	4. Term.
	11	12	1	2	3
1107 10 11	0	0	0	38,98	38,98
1107 10 19	0	0	0	29,13	29,13
1107 10 91	0	0	0	0	0
1107 10 99	0	0	0	0	0
1107 20 00	0	0	0	0	0

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3278/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3117/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 14 Absatz 8,

gestützt auf die Stellungnahme des Währungsausschusses, in Erwägung nachstehender Gründe:

Aufgrund von Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird bei der Einfuhr der in Artikel 1 dieser Verordnung genannten Erzeugnisse eine Abschöpfung erhoben. Diese Erzeugnisse können in Gruppen zusammengefaßt werden. Die Erzeugnisgruppen sowie das Leiterzeugnis der jeweiligen Erzeugnisgruppe werden in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 des Rates vom 18. Dezember 1979 zur Festlegung der Erzeugnisgruppen und der besonderen Vorschriften für die Berechnung der Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3884/89⁽⁴⁾, bestimmt.

Die Abschöpfung für die Erzeugnisse einer Gruppe muß dem Schwellenpreis des Leiterzeugnisses, verringert um den Preis frei Grenze, entsprechen. Diese Schwellenpreise wurden für das Milchwirtschaftsjahr 1990/91 aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1182/90 des Rates⁽⁵⁾ festgesetzt.

Der vom Rat festgesetzte Schwellenpreis wird durch die Verordnung (EWG) Nr. 1552/90 der Kommission vom 8. Juni 1990 zur Bestimmung der infolge der Währungsneufestsetzung vom 5. Januar 1990 verringerten, in Ecu festgesetzten Preise und Beträge im Sektor Milch und Milcherzeugnisse⁽⁶⁾ verringert.

In der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 zur Berechnung der Abschöpfung auf bestimmte gleichartige Erzeugnisse werden jedoch Sonderbestimmungen vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Erzeugnisse sowie die Methode zur Berechnung der auf sie anwendbaren Abschöpfungen sind in Anhang II und in den Artikeln 2 bis 12 der Verordnung angegeben.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird der Teilbetrag der Abschöpfung, der unter Anwendung des das Gewichtsverhältnis zwischen den in dem Erzeugnis enthaltenen Milcherzeugnissen einerseits und dem eigent-

lichen Erzeugnis andererseits ausdrückenden Koeffizienten ermittelt wird, für die zugesetzte Saccharose und andere Süßmittel enthaltende Erzeugnisse errechnet, indem der Grundbetrag mit dem Milcherzeugnisgehalt des betreffenden Erzeugnisses multipliziert wird.

Nach Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 wird auf bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in und Herkunft aus Drittländern eine spezifische Abschöpfung erhoben. Diese Abschöpfung wurde im Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 der Kommission⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1502/90⁽⁸⁾, festgesetzt.

Solange festgestellt wird, daß bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft eines gleichartigen Erzeugnisses, für das die Abschöpfung nicht der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, der Preis dieses Erzeugnisses erheblich unter demjenigen Preis liegt, der in einem normalen Verhältnis zum Preis des Leiterzeugnisses stehen würde, muß die Abschöpfung der Summe von zwei Teilbeträgen entsprechen, nämlich:

- einem Teilbetrag, der dem Betrag entspricht, der sich aus den auf das betreffende gleichartige Erzeugnis anwendbaren Bestimmungen der Artikel 2 bis 7 der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 ergibt;
- einem zusätzlichen Teilbetrag, der auf einem Niveau festgelegt wird, das unter Berücksichtigung der Zusammensetzung und Qualität der gleichartigen Erzeugnisse die Wiederherstellung des normalen Preisverhältnisses bei der Einfuhr nach der Gemeinschaft ermöglicht.

Für die Erzeugnisse, für die der Zollsatz im GATT konsolidiert worden ist, muß die Abschöpfung aufgrund von Artikel 14 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 auf den Betrag dieser Konsolidierung begrenzt werden.

Aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 der Kommission⁽⁹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88⁽¹⁰⁾, muß für die einzelnen in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2915/79 definierten Leiterzeugnisse ein Preis frei Grenze ermittelt werden. Diese Preise müssen für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit bestimmt werden.

Die Preise frei Grenze müssen aufgrund der günstigsten Einkaufsmöglichkeiten im internationalen Handel ermittelt werden, die für die in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Erzeugnisse gelten, für die die Abschöpfung nicht der Abschöpfung ihrer Leiterzeugnisse entspricht. Bei der Feststellung dieser günstigsten Einkaufsmöglichkeiten muß die Kommission allen Informationen über die Preise frei Grenze der Gemeinschaft für die Erzeugnisse aus dritten Ländern und über die Preise auf den Märkten dieser dritten Länder Rechnung tragen, von denen sie direkt oder über die Mitgliedstaaten Kenntnis erhalten hat.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 303 vom 31. 10. 1990, S. 5.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 378 vom 27. 12. 1989, S. 9.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 119 vom 11. 5. 1990, S. 26.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 146 vom 9. 6. 1990, S. 14.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 196 vom 5. 7. 1982, S. 1.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 141 vom 2. 6. 1990, S. 5.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 180 vom 26. 7. 1968, S. 25.

⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 28 vom 1. 2. 1988, S. 1.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 788/86 der Kommission ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1525/90 ⁽²⁾, sind die Werte frei spanische Grenze festgesetzt worden, die bei der Einfuhr bestimmter Käse mit Ursprung und Herkunft in der Schweiz gelten.

Dabei dürfen jedoch Informationen, die sich auf eine geringe und für den Warenverkehr mit dem betreffenden Erzeugnis nicht repräsentative Menge sowie auf diejenigen Mengen beziehen, bei denen die Kommission aufgrund der allgemeinen Preisentwicklung bzw. der verfügbaren Informationen annehmen kann, daß der betreffende Preis nicht repräsentativ für die tatsächliche Markttendenz ist, nicht berücksichtigt werden.

Die zugrunde gelegten Preise müssen berichtet werden, wenn sie nicht frei Grenze der Gemeinschaft bzw. für handelsübliche Erzeugnisse von einwandfreier Qualität und Beschaffenheit gelten. Für ein gleichartiges Erzeugnis, für das die Abschöpfung der auf sein Leiterzeugnis anwendbaren Abschöpfung entspricht, muß eine Berichtigung in der Weise vorgenommen werden, daß insbesondere die Unterschiede hinsichtlich der Zusammensetzung, Reife, Qualität und Aufmachung zwischen dem betreffenden gleichartigen Erzeugnis und seinem Leiterzeugnis berücksichtigt werden. Die Berichtigungen hinsichtlich der Zusammensetzung müssen in der Weise errechnet werden, daß der Unterschied zwischen dem Wert der Milchbestandteile des Leiterzeugnisses und demjenigen des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses mit dem Wert einer Gewichtseinheit des betreffenden Milchbestandteils im internationalen Handel multipliziert wird. Die übrigen Berichtigungen müssen unter Berücksichtigung des Unterschieds zwischen dem Wert der betreffenden Merkmale des Leiterzeugnisses auf dem Markt der Gemeinschaft und dem Wert der entsprechenden Merkmale des betreffenden gleichartigen Erzeugnisses auf diesem Markt errechnet werden.

Falls keine Informationen über die Preise zur Verfügung stehen, kann der Preis frei Grenze ausnahmsweise aufgrund des Wertes der in dem betreffenden Leiterzeugnis enthaltenen Rohstoffe ermittelt werden, der unter Zugrundelegung der Preise derjenigen Milcherzeugnisse errechnet wird, für die Preise sowie Angaben über die durchschnittlichen Verarbeitungskosten und Rendements zur Verfügung stehen.

Ausnahmsweise kann ein Preis frei Grenze während eines begrenzten Zeitabschnitts in unveränderter Höhe aufrechterhalten werden, wenn der Preis für eine bestimmte Qualität bzw. ein bestimmtes Ursprungsland, der zur vorherigen Ermittlung des Preises frei Grenze zugrunde gelegt wurde, für die Festsetzung des folgenden Preises frei Grenze nicht erneut zur Kenntnis der Kommission gelangt ist, und wenn die verfügbaren Preise, die nach Ansicht der Kommission nicht repräsentativ genug für die tatsächliche Markttendenz sind, zu plötzlichen und erheblichen Änderungen des Preises frei Grenze führen würden.

Gemäß Artikel 19 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 wird das in dieser Verordnung vorgesehene Zolltarifschema in die Kombinierte Nomenklatur übernommen.

Aufgrund von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 1073/68 werden die Abschöpfungen für einen Zeitabschnitt von 15 Tagen festgesetzt. Sie können im Verlauf dieses Zeitabschnitts geändert werden, wenn sich dies als

notwendig erweist. Die Abschöpfung gilt so lange, bis eine andere angewandt wird.

Nach der Verordnung (EWG) Nr. 2730/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über Glukose und Laktose ⁽³⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 222/88, ist insbesondere die Regelung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 und den zu ihrer Anwendung für Laktose und Laktosesirup gemäß dem KN-Code 1702 10 90 erlassenen Vorschriften auf Laktose und Laktosesirup des KN-Codes 1702 10 10 auszudehnen. Die für den erstgenannten KN-Code geltende Abschöpfung ist deshalb auch auf die Erzeugnisse des letztgenannten KN-Code anzuwenden. Diese Erzeugnisse und die entsprechenden Abschöpfungen sollten in das Abschöpfungsverzeichnis übernommen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 715/90 des Rates ⁽⁴⁾ legt die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten fest.

Um ein normales Funktionieren der Abschöpfungsregelung zu erlauben, ist bei der Berechnung der Abschöpfungen zugrunde zu legen:

- für Währungen, die untereinander zu jedem Zeitpunkt innerhalb einer maximalen Abweichung in Höhe von 2,25 v. H. gehalten werden, ein Umrechnungssatz, der sich auf den Leitkurs dieser Währungen stützt, multipliziert mit dem Berichtigungskoeffizienten gemäß Artikel 3 Absatz 1 letzter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 1676/85 des Rates ⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2205/90 ⁽⁶⁾,
- für die übrigen Währungen ein Umrechnungskurs, der sich auf den Durchschnitt der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Reihe C, in einem bestimmten Zeitraum veröffentlichten Ecu-Umrechnungskurse stützt und auf den der im vorausgehenden Gedankenstrich genannte Koeffizient angewandt wird.

Aus der Anwendung dieser Bestimmungen ergibt sich, daß die Abschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse wie im Anhang zu dieser Verordnung angegeben festgesetzt werden müssen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Die in Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannten Einfuhrabschöpfungen werden im Anhang festgesetzt.

(2) Bei der Einfuhr aus Portugal, einschließlich Azoren und Madeira, werden für in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 genannte Milch und Milcherzeugnisse keine Einfuhrabschöpfungen erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 16. November 1990 in Kraft.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 20.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 84 vom 30. 3. 1990, S. 85.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 164 vom 24. 6. 1985, S. 1.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 9.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 74 vom 19. 3. 1986, S. 20.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 144 vom 7. 6. 1990, S. 15.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Milch und Milcherzeugnisse

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0401 10 10		19,41
0401 10 90		18,20
0401 20 11		26,59
0401 20 19		25,38
0401 20 91		32,15
0401 20 99		30,94
0401 30 11		82,05
0401 30 19		80,84
0401 30 31		157,22
0401 30 39		156,01
0401 30 91		263,07
0401 30 99		261,86
0402 10 11	(*)	140,98
0402 10 19	(*)	133,73
0402 10 91	(1)(*)	1,3373/kg + 29,35
0402 10 99	(1)(*)	1,3373/kg + 22,10
0402 21 11	(*)	206,45
0402 21 17	(*)	199,20
0402 21 19	(*)	199,20
0402 21 91	(*)	240,58
0402 21 99	(*)	233,33
0402 29 11	(1)(2)(*)	1,9920/kg + 29,35
0402 29 15	(1)(*)	1,9920/kg + 29,35
0402 29 19	(1)(*)	1,9920/kg + 22,10
0402 29 91	(1)(*)	2,3333/kg + 29,35
0402 29 99	(1)(*)	2,3333/kg + 22,10
0402 91 11	(*)	30,28
0402 91 19	(*)	30,28
0402 91 31	(*)	37,85
0402 91 39	(*)	37,85
0402 91 51	(*)	157,29
0402 91 59	(*)	156,01
0402 91 91	(*)	263,07
0402 91 99	(*)	261,86
0402 99 11	(*)	49,85
0402 99 19	(*)	49,85
0402 99 31	(1)(*)	1,5359/kg + 25,73
0402 99 39	(1)(*)	1,5359/kg + 24,52
0402 99 91	(1)(*)	2,5944/kg + 25,73
0402 99 99	(1)(*)	2,5944/kg + 24,52

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0403 10 11		29,00
0403 10 13		34,56
0403 10 19		84,46
0403 10 31	(¹)	0,2296/kg + 28,14
0403 10 33	(¹)	0,2852/kg + 28,14
0403 10 39	(¹)	0,7842/kg + 28,14
0403 90 11		140,98
0403 90 13		206,45
0403 90 19		240,58
0403 90 31	(¹)	1,3373/kg + 29,35
0403 90 33	(¹)	1,9920/kg + 29,35
0403 90 39	(¹)	2,3333/kg + 29,35
0403 90 51		29,00
0403 90 53		34,56
0403 90 59		84,46
0403 90 61	(¹)	0,2296/kg + 28,14
0403 90 63	(¹)	0,2852/kg + 28,14
0403 90 69	(¹)	0,7842/kg + 28,14
0404 10 11		30,86
0404 10 19	(¹)	0,3086/kg + 22,10
0404 10 91	(²)	0,3086/kg
0404 10 99	(²)	0,3086/kg + 22,10
0404 90 11		140,98
0404 90 13		206,45
0404 90 19		240,58
0404 90 31		140,98
0404 90 33		206,45
0404 90 39		240,58
0404 90 51	(¹)	1,3373/kg + 29,35
0404 90 53	(¹)(²)	1,9920/kg + 29,35
0404 90 59	(¹)	2,3333/kg + 29,35
0404 90 91	(¹)	1,3373/kg + 29,35
0404 90 93	(¹)(²)	1,9920/kg + 29,35
0404 90 99	(¹)	2,3333/kg + 29,35
0405 00 10		271,55
0405 00 90		331,29
0406 10 10	(¹)	238,69
0406 10 90	(¹)	286,53
0406 20 10	(³)(⁴)	413,22
0406 20 90	(¹)	413,22
0406 30 10	(³)(⁴)	191,15
0406 30 31	(³)(⁴)	177,52
0406 30 39	(³)(⁴)	191,15
0406 30 90	(³)(⁴)	287,87
0406 40 00	(³)(⁴)	148,14
0406 90 11	(³)(⁴)	246,25

(ECU/100 kg Eigengewicht, ausgenommen andere Angaben)

KN-Code	Fußnoten	Höhe der Abschöpfung
0406 90 13	(³)(*)	198,86
0406 90 15	(³)(*)	198,86
0406 90 17	(³)(*)	198,86
0406 90 19	(³)(*)	413,22
0406 90 21	(³)(*)	246,25
0406 90 23	(³)(*)	189,81
0406 90 25	(³)(*)	189,81
0406 90 27	(³)(*)	189,81
0406 90 29	(³)(*)	189,81
0406 90 31	(³)(*)	189,81
0406 90 33	(³)	189,81
0406 90 35	(³)(*)	189,81
0406 90 37	(³)(*)	189,81
0406 90 39	(³)(*)	189,81
0406 90 50	(³)(*)	189,81
0406 90 61	(³)	413,22
0406 90 63	(³)	413,22
0406 90 69	(³)	413,22
0406 90 71	(³)	238,69
0406 90 73	(³)	189,81
0406 90 75	(³)	189,81
0406 90 77	(³)	189,81
0406 90 79	(³)	189,81
0406 90 81	(³)	189,81
0406 90 83	(³)	189,81
0406 90 85	(³)	189,81
0406 90 89	(³)(*)	189,81
0406 90 91	(³)	238,69
0406 90 93	(³)	238,69
0406 90 97	(³)	286,53
0406 90 99	(³)	286,53
1702 10 10		36,29
1702 10 90		36,29
2106 90 51		36,29
2309 10 15		102,72
2309 10 19		133,48
2309 10 39		125,04
2309 10 59		103,10
2309 10 70		133,48
2309 90 35		102,72
2309 90 39		133,48
2309 90 49		125,04
2309 90 59		103,10
2309 90 70		133,48

-
- (1) Die Abschöpfung für 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich der Summe aus :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Milch- und Rahmbestandteils in 100 kg der Ware ;
 - b) dem angegebenen anderen Betrag.
- (2) Die Abschöpfung je 100 kg der Ware dieser Unterposition ist gleich :
- a) dem je kg angegebenen Betrag, multipliziert mit dem Gewicht des Trockenmilchbestandteils in 100 kg der Ware und gegebenenfalls erhöht um
 - b) den angegebenen anderen Betrag.
- (3) Für Waren dieser Unterposition, die aus einem Drittland im Rahmen einer zwischen diesem Land und der Gemeinschaft geschlossenen Sondervereinbarung eingeführt werden und für die eine gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1767/82 erteilte Bescheinigung IMA1 vorgelegt wird, gelten die in Anhang I der genannten Verordnung aufgeführten Abschöpfungen.
- (*) Für die Anwendung der Abschöpfung gelten die Beschränkungen gemäß Verordnung (EWG) Nr. 715/90.
-

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3279/90 DER KOMMISSION

vom 13. November 1990

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für die Waren des KN-Codes
2922 41 00 mit Ursprung in Mexiko, dem die in der Verordnung (EWG) Nr.
3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates
vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung von allge-
meinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche
Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr
1990⁽¹⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3211/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr.
3896/89 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III
aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derje-
nigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im
Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten
Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen
Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann
nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung
der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung im jedem der betreffenden Länder und Gebiete
zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes 2922 41 00 mit Ursprung
in Mexiko beträgt der individuelle Plafond 630 000 ECU.
Am 8. Juni 1990 haben die in der Gemeinschaft ange-
rechneten Einfuhren der genannten Waren aus Mexiko
den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betref-
fenden Waren gegenüber Mexiko wieder einzuführen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Ab 18. November 1990 wird die Erhebung der Zölle, die
aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates
ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit
Ursprung in Mexiko in die Gemeinschaft wieder einge-
führt :

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0250	2922 41 00	Lysin und seine Ester; Salze dieser Erzeugnisse

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1990

Für die Kommission
Christiane SCRIVENER
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3280/90 DER KOMMISSION

vom 13. November 1990

zur Wiedereinführung der Erhebung der Zölle für Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Pakistan, dem die in der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt werden

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates vom 18. Dezember 1989 zur Anwendung von allgemeinen Zollpräferenzen auf bestimmte gewerbliche Waren mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1990⁽¹⁾, geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 3211/90⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 1 und 6 der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 wird die Zollaussetzung jedem der in Anhang III aufgeführten Länder und Gebiete mit Ausnahme derjenigen, die in Spalte 4 des Anhangs I genannt sind, im Rahmen der in Spalte 6 des Anhangs I festgesetzten Präferenzzollplafonds gewährt. Sobald die individuellen Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind, kann nach Artikel 7 der genannten Verordnung die Erhebung der Zölle bei der Einfuhr der betreffenden Waren mit

Ursprung in jedem der betreffenden Länder und Gebiete zu jedem Zeitpunkt wiedereingeführt eingeführt werden.

Für die Waren des KN-Codes 3503 00 10 mit Ursprung in Pakistan beträgt der individuelle Plafond 700 000 ECU. Am 20. Juni 1990 haben die in der Gemeinschaft angerechneten Einfuhren der genannten Waren aus Pakistan den Plafond erreicht.

Es ist angezeigt, die Erhebung der Zölle für die betreffenden Waren gegenüber Pakistan wieder einzuführen.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 18. November 1990 wird die Erhebung der Zölle, die aufgrund der Verordnung (EWG) Nr. 3896/89 des Rates ausgesetzt ist, für Einfuhren der folgenden Waren mit Ursprung in Pakistan in die Gemeinschaft wieder eingeführt:

Laufende Nummer	KN-Code	Warenbezeichnung
10.0430	3503 00 10	Gelatine und ihre Derivate

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. November 1990

Für die Kommission

Christiane SCRIVENER

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 383 vom 30. 12. 1989, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 1.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3281/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Eröffnung von Ausschreibungen für die Festsetzung der Beihilfe für die private Lagerhaltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften von Lämmern

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 des Rates
vom 25. September 1989 über die gemeinsame Markt-
organisation für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, insbesondere
auf Artikel 7 Absatz 5,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Verordnung (EWG) Nr. 2659/80 der Kommission
vom 17. Oktober 1980 mit Durchführungsbestimmungen
für die Gewährung von Beihilfen für die private Lagerhal-
tung von Erzeugnissen des Schaf- und Ziegenfleischsek-
tors⁽²⁾, geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
3496/88⁽³⁾, enthält insbesondere genaue Bestimmungen
über die Ausschreibung.Die Verordnung (EWG) Nr. 287/90 der Kommission vom
1. Februar 1990 mit Durchführungsbestimmungen zu den
Beihilfen für die private Lagerhaltung von Lammfleisch
zwischen dem 1. Januar und dem 30. April 1990⁽⁴⁾,
zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr.
2567/90⁽⁵⁾, enthält insbesondere das Verzeichnis der in
Frage kommenden Erzeugnisse und die Mindestmengen,
für die Angebote eingereicht werden können.Die Anwendung von Artikel 7 Absatz 3 der Verordnung
(EWG) Nr. 3013/89 hat die Eröffnung von Ausschrei-
bungen zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung zur Folge.Der genannte Artikel sieht die Anwendung dieser
Maßnahme unter Berücksichtigung der Lage, die in dem
jeweiligen Notierungsgebiet besteht, vor. Es empfiehltsich deshalb, daß die Ausschreibungen für jedes Gebiet,
in dem die Bedingungen erfüllt sind, getrennt eröffnet
werden.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Schafe und Ziegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Großbritannien, Dänemark, Irland, Nordirland, der
Bundesrepublik Deutschland und in den Niederlanden
werden zur Festsetzung der Beihilfe für die private Lager-
haltung von Schlachtkörpern und Schlachtkörperhälften
von Lämmern getrennte Ausschreibungen eröffnet.Vorbehaltlich der Verordnung (EWG) Nr. 287/90 können
die Angebote bei den Interventionsstellen der betref-
fenden Mitgliedstaaten eingereicht werden.*Artikel 2*Die Angebote müssen spätestens am 30. November 1990
um 14.00 Uhr bei der zuständigen Interventionsstelle
vorliegen.*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 289 vom 7. 10. 1989, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 276 vom 20. 10. 1980, S. 12.⁽³⁾ ABl. Nr. L 306 vom 11. 11. 1988, S. 28.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 31 vom 2. 2. 1990, S. 11.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 10.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3282/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1990/91 für die Erzeugung von zu trocknenden Trauben bestimmter Sorten zu gewährenden Beihilfe

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2201/90 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 6,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 wurde die Hektarbeihilfe für den Anbau von zur Verarbeitung bestimmten Sultaninen, Korinthen und Moscatel mit der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 der Kommission ⁽³⁾ auf 511 ECU/ha der spezialisierten und abgeernteten Anbaufläche festgesetzt.

Artikel 6 Absatz 1 dritter Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 sieht die Möglichkeit vor, die Beihilfe nach Maßgabe der Traubensorten und anderen den Ertrag beeinflussenden Faktoren zu differenzieren. Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 wurde die Beihilfe jedoch bis zum 1. November 1990 unbeschadet dieser Differenzierung festgesetzt. Es empfiehlt sich dagegen, eine solche Differenzierung durch Multiplizieren mit einem Koeffizienten vorzunehmen, der sich aus dem Verhältnis Durchschnittsertrag je Güteklasse/durchschnittlicher Gesamtertrag ableitet.

Die Gebiete, in denen der Ertrag ein Drittel des je nach Sorte unterschiedlichen Durchschnittsertrags unterschreitet, sollten gleichwohl im Zusammenhang mit der Beihilfengewährung nicht als spezialisierte Anbauflächen angesehen werden, d. h., für den Anbau in diesen Gebieten sollte keine Beihilfe gewährt werden. Die besonderen Witterungsverhältnisse im Jahr 1990, insbesondere die Trockenheit, rechtfertigen bei Sultaninen und Korinthen, daß für das erste Anwendungsjahr ein niedrigerer Mindestertrag festgesetzt wird.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-

schusses für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 2430/90 wird wie folgt geändert :

1. Artikel 1 erhält folgende Fassung :

„Artikel 1

(1) Die Beihilfe, die im Wirtschaftsjahr 1990/91 gemäß Artikel 6 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 je Hektar der auf die Erzeugung von getrockneten Trauben der Sorten Sultaninen, Korinthen und Moscatel ausgerichteten und abgeernteten Anbauflächen zu gewähren ist, beläuft sich auf 511 ECU/ha der betreffenden Fläche.

Bei jeder Sorte wird die Beihilfe durch Multiplizieren mit dem entsprechenden, im Anhang angeführten Koeffizienten angepaßt.

(2) Bei Anwendung von Artikel 6 Absatz 6 der Verordnung (EWG) Nr. 426/86 gelten Flächen mit einem Hektarertrag von weniger als

- 1 000 kg getrocknete Sultaninen,
- 750 kg getrocknete Korinthen,
- 200 kg getrocknete Moscatel

nicht als spezialisierte Flächen. Für den Anbau der genannten Erzeugnisse auf den betreffenden Flächen wird keine Beihilfe gewährt.

Im Wirtschaftsjahr 1990/91 beträgt der Mindestertrag bei Sultaninen 500 kg und bei Korinthen 375 kg/ha.

(3) Die Mitgliedstaaten treffen alle Maßnahmen, die zur Kontrolle im Zusammenhang mit diesem Mindestertrag erforderlich sind.“

2. Der Anhang der vorliegenden Verordnung wird angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 49 vom 27. 2. 1986, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 201 vom 31. 7. 1990, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 228 vom 22. 8. 1990, S. 20.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission

ANHANG

„ANHANG

Die auf die Sorten der zu trocknenden Trauben anzuwendenden Koeffizienten

<i>Sorte</i>	<i>Koeffizient</i>
Sultaninen	1,1871
Korinthen	0,9563
Moscatel	0,2652."

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3283/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 23. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates vom 22. September 1966 über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2902/89 ⁽²⁾,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1650/86 des Rates vom 26. Mai 1986 über die Erstattungen und Abschöpfungen bei der Ausfuhr von Olivenöl ⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 der Kommission ⁽⁴⁾ wurde eine Dauerausschreibung für die Festsetzung der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl eröffnet.

Gemäß Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 wird unter Berücksichtigung insbesondere der Lage und der voraussichtlichen Entwicklung des Olivenölmarkts in der Gemeinschaft sowie des Weltmarkts und auf der Grundlage der eingegangenen Angebote ein Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung festgesetzt, wobei die Bieter den

Zuschlag erhalten, deren Angebot dem Höchstbetrag der Ausfuhrerstattung entspricht oder darunter liegt.

Die Anwendung dieser Vorschriften führt zur Festsetzung der im Anhang genannten Höchstbeträge der Ausfuhrerstattung.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 23. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung werden auf der Grundlage der im Anhang bis 9. November 1990 eingereichten Angebote festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 280 vom 29. 9. 1989, S. 2.⁽³⁾ ABl. Nr. L 145 vom 30. 5. 1986, S. 8.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 314 vom 28. 10. 1989, S. 48.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1990 betreffend die Festsetzung der Höchstbeträge der Erstattungen bei der Ausfuhr von Olivenöl für die 23. Teilausschreibung im Rahmen der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3246/89 eröffneten Dauerausschreibung

(ECU/100 kg)

Erzeugniscode	Erstattungsbetrag
1509 10 90 100	65,00
1509 10 90 900	104,50
1509 90 00 100	74,65
1509 90 00 900	110,09
1510 00 90 100	17,00
1510 00 90 900	—

NB: Die die Erzeugnisse betreffenden Codes sowie die Verweisungen und Fußnoten sind durch die geänderte Verordnung (EWG) Nr. 3846/87 der Kommission (Abl. Nr. L 366 vom 24. 12. 1987, S. 1) bestimmt.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3284/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Festsetzung des Höchstbetrags der Ausfuhrerstattung für Weißzucker für die im Rahmen der Dauerausschreibung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durchgeführte 29. TeilausschreibungDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19
Absatz 4 erster Unterabsatz Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 der Kom-
mission vom 19. April 1990 betreffend eine Dauerausschrei-
bung für die Festsetzung von Abschöpfungen und/oder
Erstattungen bei der Ausfuhr von Weißzucker⁽³⁾ werden
Teilausschreibungen für die Ausfuhr dieses Zuckers
durchgeführt.Gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 983/90 ist gegebenenfalls ein Höchstbetrag der
Ausfuhrerstattung für die betreffende Teilausschreibunginsbesondere unter Berücksichtigung der Lage und der
voraussichtlichen Entwicklung des Zuckermarkts in der
Gemeinschaft sowie des Weltmarkts festzusetzen.Nach Prüfung der Angebote sind für die 29. Teilaus-
schreibung die in Artikel 1 genannten Bestimmungen
festzulegen.Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsaus-
schusses für Zucker —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Für die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 983/90 durch-
geführte 29. Teilausschreibung für Weißzucker wird eine
Ausfuhrerstattung von höchstens 40,522 ECU je 100 kg
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 20. 4. 1990, S. 9.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3285/90 DER KOMMISSION
vom 14. November 1990
zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in
unverändertem Zustand

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 19 Absatz
4 zweiter Unterabsatz,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Erstattungen, die bei der Ausfuhr von Weiß- und
Rohzucker anzuwenden sind, wurden durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 3214/90 der Kommission ⁽³⁾ festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 3214/90 enthaltenen Modalitäten auf die Angaben,

über die die Kommission gegenwärtig verfügt, führt dazu,
daß die derzeit geltenden Ausfuhrerstattungen entspre-
chend dem Anhang zu dieser Verordnung zu ändern
sind —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Erstattungen bei der Ausfuhr in unverändertem
Zustand der in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a) der
Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 genannten und nicht
denaturierten Erzeugnisse, die im Anhang der Verord-
nung (EWG) Nr. 3214/90 festgesetzt wurden, werden wie
im Anhang angegeben geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 308 vom 8. 11. 1990, S. 12.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1990 zur Änderung der Ausfuhrerstattungen für Weißzucker und Rohzucker in unverändertem Zustand

(in ECU)

Erzeugniscode	Betrag der Erstattung	
	je 100 kg	je 1 v. H. Saccharosegehalt je 100 kg des betreffenden Erzeugnisses
1701 11 90 100	34,81 ⁽¹⁾	
1701 11 90 910	34,05 ⁽¹⁾	
1701 11 90 950	⁽²⁾	
1701 12 90 100	34,81 ⁽¹⁾	
1701 12 90 910	34,05 ⁽¹⁾	
1701 12 90 950	⁽²⁾	
1701 91 00 000		0,3784
1701 99 10 100	37,84	
1701 99 10 910	37,85	
1701 99 10 950	37,85	
1701 99 90 100		0,3784

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des ausgeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der anwendbare Erstattungsbetrag gemäß den Bestimmungen von Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 766/68 errechnet.

⁽²⁾ Diese Festsetzung wurde ausgesetzt durch die Verordnung (EWG) Nr. 2689/85 der Kommission (ABl. Nr. L 255 vom 26. 9. 1985, S. 12), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 3251/85 (ABl. Nr. L 309 vom 21. 11. 1985, S. 14).

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3286/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und RohzuckerDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16 Ab-
satz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker zu
erhebenden Abschöpfungen wurden mit der Verordnung
(EWG) Nr. 2547/90 der Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 3267/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2547/90 enthaltenen Bestimmungen auf die Angaben,
von denen die Kommission Kenntnis hat, führt zu einer
Änderung der gegenwärtig gültigen Abschöpfungen wie
im Anhang zu dieser Verordnung angegeben —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG)
Nr. 1785/81 genannten Abschöpfungen auf Rohzucker
der Standardqualität und auf Weißzucker sind im Anhang
festgesetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 237 vom 1. 9. 1990, S. 102.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 313 vom 13. 11. 1990, S. 28.

ANHANG

zur Verordnung der Kommission vom 14. November 1990 zur Festsetzung der Einfuhrabschöpfungen für Weiß- und Rohzucker

(ECU/100 kg)

KN-Code	Abschöpfungsbetrag
1701 11 10	37,94 ⁽¹⁾
1701 11 90	37,94 ⁽¹⁾
1701 12 10	37,94 ⁽¹⁾
1701 12 90	37,94 ⁽¹⁾
1701 91 00	44,50
1701 99 10	44,50
1701 99 90	44,50 ⁽²⁾

⁽¹⁾ Dieser Betrag gilt für Rohzucker mit einem Rendementwert von 92 v. H. Wenn der Rendementwert des eingeführten Rohzuckers von 92 v. H. abweicht, wird der nach den Bestimmungen des Artikels 2 der Verordnung (EWG) Nr. 837/68 der Kommission (ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 42) berechnete Abschöpfungsbetrag angewandt.

⁽²⁾ Dieser Betrag gilt gemäß Artikel 16 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 außerdem für aus Weiß- und Rohzucker gewonnenen Zucker, dem andere Stoffe als Aroma- oder Farbstoffe zugesetzt sind.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3287/90 DER KOMMISSION
vom 14. November 1990
zur Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1785/81 des Rates
vom 30. Juni 1981 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Zucker ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1069/89 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 16
Absatz 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die bei der Einfuhr von Melasse zu erhebende Abschöp-
fung wurde mit der Verordnung (EWG) Nr. 2581/90 der
Kommission ⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3187/90 ⁽⁴⁾, festgesetzt.

Die Anwendung der in der Verordnung (EWG)
Nr. 2581/90 dargelegten Regeln und Einzelheiten auf die

Angaben, über die die Kommission gegenwärtig verfügt,
führt zu einer Änderung der gegenwärtig gültigen
Abschöpfung, wie es in Artikel 1 dieser Verordnung ange-
geben wird —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr.
1785/81 genannte Abschöpfung für Melasse wird für
Melassen, auch entfärbt, der KN-Codes 1703 10 00 und
1703 90 00 auf 1,17 ECU je 100 kg festgesetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. November 1990 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 177 vom 1. 7. 1981, S. 4.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 114 vom 27. 4. 1989, S. 1.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 243 vom 6. 9. 1990, S. 34.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 304 vom 1. 11. 1990, S. 87.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3288/90 DER KOMMISSION

vom 14. November 1990

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3686/89 zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1989/90 für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden RichtplafondsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals, insbesondere auf Artikel 251,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 569/86 des Rates
vom 25. Februar 1986 zur Festlegung der Grundregeln für
die Anwendung des ergänzenden Handelsmecha-
nismus⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG)
Nr. 3296/88⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 7 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach Artikel 249 der Beitrittsakte unterliegt Olivenöl
dem ergänzenden Handelsmechanismus (EHM). Gemäß
Artikel 251 der Beitrittsakte ist für dieses Erzeugnis
grundsätzlich zu Beginn jedes Wirtschaftsjahres eine
Vorbilanz zu erstellen. Der festzusetzende Richtplafond
stützt sich auf diese erstellte Bilanz.Mit der Verordnung (EWG) Nr. 3068/90 des Rates vom
15. Oktober 1990 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres1989/90 für Olivenöl⁽³⁾ wurde dieses Wirtschaftsjahr bis
zum 25. November 1990 verlängert. Es sollte deshalb
auch die Gültigkeitsdauer der im Wirtschaftsjahr 1989/90
für die Einfuhr von Olivenöl in Portugal geltenden Richt-
plafonds entsprechend geändert werden. —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3686/89 der
Kommission⁽⁴⁾ wird das Datum „31. Oktober 1990“
durch das Datum „25. November 1990“ ersetzt.*Artikel 2*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im
Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Sie gilt ab 1. November 1990.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1990

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 55 vom 1. 3. 1986, S. 106.⁽²⁾ ABl. Nr. L 293 vom 27. 10. 1988, S. 7.⁽³⁾ ABl. Nr. L 295 vom 28. 10. 1990, S. 1.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 360 vom 9. 12. 1989, S. 21.

II

(Nicht veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 9. November 1990

zur Ernennung eines Mitglieds des Wirtschafts- und Sozialausschusses

(90/601/Euratom, EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 193
bis 195,

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Atomgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 165 bis
167,

gestützt auf das Abkommen über gemeinsame Organe für
die Europäischen Gemeinschaften, insbesondere auf
Artikel 5,

gestützt auf den Beschluß des Rates vom 15. September
1986 über die Ernennung der Mitglieder des Wirtschafts-
und Sozialausschusses für die Zeit bis zum 20. September
1990 ⁽¹⁾,

in der Erwägung, daß durch das Ausscheiden von Herrn
Dr. Remo Mainetti, das dem Rat am 6. Februar 1990 zur
Kenntnis gebracht wurde, der Sitz eines Mitglieds des
vorgenannten Ausschusses frei geworden ist,

gestützt auf die am 1. Juni 1990 von der Ständigen
Vertretung Italiens vorgelegte Kandidatenliste,

nach positiver Stellungnahme der Kommission der Euro-
päischen Gemeinschaften —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

(1) Herr Dr. Enrico Battaglini wird als Nachfolger von
Herrn Dr. Remo Mainetti für dessen verbleibende Amts-
zeit, d. h. bis zum 20. September 1990, zum Mitglied des
Wirtschafts- und Sozialausschusses ernannt.

(2) Dieser Beschluß wird am 5. Juli 1990 wirksam.

Geschehen zu Brüssel am 9. November 1990.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. DE MICHELIS

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 244 vom 30. 9. 1986, S. 2.

KOMMISSION

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. Oktober 1990

bezüglich der Gebiete gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates zur Einführung eines Gemeinschaftsprogramms zugunsten der Umstellung von Schiffbaugebieten (Programm RENAVAL)

(Nur der englische Text ist verbindlich)

(90/602/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2506/88 des Rates
vom 26. Juli 1988 zur Einführung eines Gemeinschafts-
programms zugunsten der Umstellung von Schiffbaug-
ebieten (Programm RENAVAL)⁽¹⁾, insbesondere auf
Artikel 3 Absatz 2,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Gemäß Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
2506/88 gilt das Gemeinschaftsprogramm für Gebiete, die
die Kriterien des Artikels 3 Absatz 1 dieser Verordnung
erfüllen.

Die Zulassung der Gebiete, für die das Gemeinschafts-
programm gelten soll, muß von den betreffenden Mitglied-
staaten beantragt werden. Das Vereinigte Königreich von
Großbritannien und Nordirland hat einen solchen Antrag
gestellt.

Die Bezirke Wirral und Sefton in der Grafschaft Mersey-
side erfüllen die obengenannten Kriterien —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Die Bezirke Wirral und Sefton in der Grafschaft Mersey-
side im Vereinigten Königreich erfüllen die Kriterien des
Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2506/88.

Das mit dieser Verordnung eingeführte Gemeinschafts-
programm gilt daher für diese Gebiete.

Artikel 2

Diese Entscheidung ist an das Vereinigte Königreich
gerichtet.

Brüssel, den 26. Oktober 1990

Für die Kommission

Bruce MILLAN

Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 225 vom 15. 8. 1988, S. 24.

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 9. November 1990

zur Änderung der Entscheidung 88/222/EWG der Kommission zur Anerkennung bestimmter Mitgliedstaaten oder von Gebieten bestimmter Mitgliedstaaten als frei von *Quadraspidiotus perniciosus* (San-José-Schildlaus)

(90/603/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Richtlinie 77/93/EWG des Rates vom 21.
Dezember 1976 über Maßnahmen zum Schutz gegen das
Verbringen von Schadorganismen der Pflanzen oder
Pflanzenerzeugnisse in die Mitgliedstaaten⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Richtlinie 90/506/EWG⁽²⁾, insbeson-
dere auf Anhang III Abschnitt B Nummer 8 und Anhang
IV Abschnitt A Nummer 14a Absatz 2 zweiter Gedanken-
strich,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Nach der Richtlinie 77/93/EWG dürfen Pflanzen
bestimmter Gattungen oder Arten, ausgenommen
Früchte, Samen und Pflanzenteile zu Zierzwecken, mit
Ursprung in oder Herkunft aus Ländern bzw. im Falle
bestimmter Mitgliedstaaten Gebieten, die nicht als frei
von *Quadraspidiotus perniciosus* (San-José-Schildlaus)
anerkannt sind, vom 16. April bis zum 30. September bei
Ursprung in der nördlichen Hemisphäre und vom 16.
Oktober bis zum 31. März bei Ursprung in der südlichen
Hemisphäre nicht in bestimmte Mitgliedstaaten verbracht
werden.Nach derselben Richtlinie dürfen Pflanzen derselben
Gattungen oder Arten, ausgenommen Früchte, Samen
und Pflanzenteile zu Zierzwecken, mit Ursprung in oder
Herkunft aus Ländern, in denen dieser Schadorganismus
bekanntlich auftritt, in andere Mitgliedstaaten nur
verbracht werden, wenn sie einer Begasung oder einer
anderen geeigneten Behandlung gegen diesen Schadorga-
nismus unterzogen worden sind oder aber aus Gebieten
stammen, die als frei von vorgenanntem Schadorganismus
anerkannt sind.Mit der Entscheidung 88/222/EWG der Kommission⁽³⁾
sind bestimmte Mitgliedstaaten oder Gebiete bestimmter
Mitgliedstaaten als frei von *Quadraspidiotus perniciosus*
anerkannt worden.Aus den von den Mitgliedstaaten gemachten oder bestä-
tigten amtlichen Angaben geht hervor, daß sich
hinsichtlich des Nichtauftretens der San-José-Schildlaus
die Lage in bestimmten Gebieten bestimmter Mitglied-
staaten geändert hat.Das Verzeichnis der diesbezüglichen Gebiete ist entspre-
chend zu ändern.Die Spanien betreffenden Angaben werden allerdings
derzeit noch geprüft. Die als frei von dem Schadorga-
nismus anzuerkennenden Gebiete dieses Mitgliedstaats
werden daher zu einem späteren Zeitpunkt festgelegt.Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen
entsprechen der Stellungnahme des Ständigen
Ausschusses für Pflanzenschutz —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*Die Entscheidung 88/222/EWG wird entsprechend dem
Anhang dieser Entscheidung geändert.*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 9. November 1990

Für die Kommission
Ray MAC SHARRY
Mitglied der Kommission⁽¹⁾ ABl. Nr. L 26 vom 31. 1. 1977, S. 20.⁽²⁾ ABl. Nr. L 282 vom 13. 10. 1990, S. 67.⁽³⁾ ABl. Nr. L 100 vom 19. 4. 1988, S. 41.

ANHANG

1. Artikel 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung :

„5. in Frankreich alle Departements, ausgenommen in den Departements

- Allier die Cantons Cérilly, Chevagnes, Hérisson, Lurcy-Lévis, Moulins, Neuilly-le-Réal, Souvigny,
- Ain die Cantons Belley, Bourg-en-Bresse, Châtillon-sur-Chalaronne, Meximieux, Montrevel-en-Bresse, Pont-de-Veyle, Thoissey, Trévoux,
- Ardèche die Cantons Bourg-Saint-Andéol, Chomérac, Rochemaure, La Voulte-sur-Rhône, Serrières,
- Bouches-du-Rhône der Canton Orgon,
- Drôme der Canton Loriol,
- Haute-Savoie die Cantons Alby-sur-Chéran, Annecy-Nord-Ouest, Annemasse,
- Isère die Cantons Grenoble Sud, Morestel, Pont-de-Beauvoisin, Rousillon, Sassenage, La Tour-du-Pin, Vienne-Ville, Vienne-Nord, Vienne-Sud, Vif,
- Loire der Canton Pélussin,
- Nièvre die Cantons Nevers, La Charité,
- Puy-de-Dôme die Cantons Champeix, Clermont-Ferrand-Est, Clermont-Ferrand-Nord, Riom-Ouest, Sant-Amand-Tallende, Veyre-Nonton,
- Pyrénées-Orientales der Canton Perpignan,
- Rhône die Cantons Anse, L'Arbresle, Le Bois-d'Oingt, Givors, Limonest, Neuville-sur-Saône, Saint-Genis-Laval, Saint-Symphorien-d'Ozon, Vaugneray, Villefranche,
- Saône-et-Loire die Cantons Chalon, Paray-le-Monial, Palinges,
- Savoie die Cantons Albertville, Aix-les-Bains, Chambéry, Grésy-sur-Isère, la Motte-Servoles, Ruffieux,
- Vaucluse die Cantons Cavaillon, L'Isle-sur-la-Sorgue“.

2. Artikel 1 Nummer 7 neunter Gedankenstrich erhält folgende Fassung :

„— Lombardia : Bergamo, Brescia, Como, Cremona, Milano, Pavia, Sondrio, Varese ;“.

3. Artikel 1 Nummer 10 erhält folgende Fassung :

„10. in Portugal die Distritos

- Beja,
- Braga, ausgenommen die Concelhos Fafe und Cabeceiras de Basto,
- Bragança, ausgenommen die Concelhos Mirandela, Mogadouro, Miranda do Douro und Freixo-de-Espada-à-Cinta,
- Castelo Branco, ausgenommen die Concelhos Idanha-a-Nova und Castelo Branco,
- Coimbra, ausgenommen die Concelhos Mira, Figueira da Foz, Condeixa-a-Nova, Perela, Penacova, Poiães, Arganil und Góis,
- Évora, ausgenommen die Conselhos Mora, Évora, Montemor-o-Novo und Vendas Novas,
- Faro, ausgenommen die Concelhos Aljezur, Monchique, Lagos, Portimão, Silves, Lagoa, Albufeira, Loulé, Tavira und Vila Real de Santo António,
- Guarda, ausgenommen die Concelhos Vila Nova de Foz, Coa, Figueira de Castelo Rodrigo, Meda, Pinhel, Trancoso, Fornos de Algodres, Celorico da Beira, Guarda, Almeida und Sabugal,
- Leiria, ausgenommen die Concelhos Leiria, Batalha, Nazaré, Alcobaça, Porto de Mós, Caldas da Rainha, Óbidos, Peniche, Bombarral, Alvaiázere, Ansião, Figueiró dos Vinhos und Pedrógão Grande,
- Lisboa, ausgenommen die Concelhos Lourinhã, Cadaval, Alenquer, Torres Vedras, Arruda dos Vinhos, Sobral de Monte Agraço, Mafra, Loures, Sintra, Cascais und Oeiras,
- Portalegre, ausgenommen die Concelhos Gavião, Castelo de Vide, Marvão, Portalegre, Ponte de Sor, Arronches, Avis, Elvas und Campo Maior,

-
- Porto, ausgenommen die Concelhos Matosinhos, Peredes und Amarante,
 - Santarém, ausgenommen die Concelhos Vila Nova de Ourém, Tomar, Torres Novas, Entroncamento, Alcanena, Alpiarça, Coruche, Benavente, Sardoal und Abrantes,
 - Setúbal, ausgenommen die Concelhos Alcochete, Montijo, Moita, Seixal, Almada, Sesimbra, Barreio, Alcacér do Sal, Grândola, Santiago do Cacém und Sines,
 - Viana do Castelo,
 - Vila Real, ausgenommen die Concelhos Vila Pouca de Aguiar, Vila Real, Ribeira de Pena und Mondim de Basto,
 - Viseu, ausgenommen die Concelhos Tarouca, S. João da Pesqueira, Carregal do Sal und S. Pedro do Sul.

4. In Artikel 3 wird das Datum „30. September 1990“ durch das Datum „30. September 1992“ ersetzt.
